

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. JULI 1969

Gesetz: ArbGG § 64 Abs. 2 Satz 1, § 68;
ZPO § 538 Abs. 1 Ziff. 2 i.V. mit §§ 274, 239 ZPO

- Leitsätze: 1. Kann der auf einem Gerichtstage abgeschlossene Vergleich "zu den Gerichtsakten" widerrufen werden, so genügt es, daß der Widerrufsschriftsatz dem Geschäftsstellenbeamten auf einem Gerichtstage ausgehändigt wird, auch wenn die Gerichtsakten sich nicht am Orte des Gerichtstages, sondern am Sitz des Arbeitsgerichts befinden.
2. Hält das erstinstanzliche Gericht einen Vergleich für nicht rechtzeitig widerrufen und entscheidet es daher nicht zur Sache selbst, so kann das Berufungsgericht, das den Vergleich für rechtzeitig widerrufen ansieht, den Rechtsstreit nach Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils an die erste Instanz zurückverweisen.

Aktenzeichen: 2 AZR 498/68

Urteil des BAG vom 18. Juli 1969

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 498/68

3 Sa 165/68 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!¹⁰¹

Urteilstenor zugestellt
am 18. Juli 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In. Sachen

des Diskjockeys

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

1. den Biergroßhändler

2. den praktischen Arzt

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt !

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Juli 1969 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier
sowie die Bundesarbeitsrichter Kerrmann und Dr. Hautmann
für Recht erkannt:

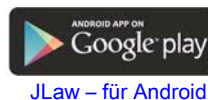
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
25. September 1968 - 3 Sa 165/68 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 18. Dezember 1967 bis zum 26. Januar 1968 in der Gaststätte der Beklagten als Kellner und Diskjockey tätig. Die am 19. Februar 1968 vom Kläger beim Arbeitsgericht Rendsburg eingereichte Klage hat den Streit der Parteien zum Gegenstand, ob zwischen ihnen am 26. Januar 1968 das Arbeitsverhältnis einverständlich aufgelöst worden ist. An dem Gerichtstag des Arbeitsgerichts Rendsburg in Eckernförde vom 12. März 1968 schlossen die Parteien in der Güteverhandlung einen Vergleich, wonach sie das Arbeitsverhältnis einverständlich zum 31. Januar 1968 auflösten und die Beklagten sich zur Zahlung von 250,-- DM brutto verpflichteten. Unter Nummer VI des Vergleichs heißt es:

"Den Beklagten bleibt der Widerruf des Vergleichs bis zum 19. März 1968, 12.00 Uhr mittags, schriftsätzlich zu den Gerichtsakten vorbehalten."

An dem darauffolgenden Gerichtstag in Eckernförde vom 19. März 1968 wurde dem dort anwesenden Inspektor um 11.00 Uhr ein Schriftsatz der Beklagten übergeben, der einen Widerruf des Vergleichs enthält. Der Inspektor machte den Überbringer darauf aufmerksam, daß er erst um 14.30 Uhr nach Rendsburg zurückkehren werde. Ebenfalls wurde am 19. März 1968 um 11.35 Uhr der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts in Rendsburg fernmündlich durch das Postamt ein Telegramm mit dem Widerruf des Vergleichs durchgegeben. In den Gerichtsakten wurde der folgende Vermerk aufgenommen:

"Am 19. März 1968, 11.35 Uhr, wurde folgendes
DRINGENDE TELEGRAMM fernmündlich durchgegeben:

In Sachen M gegen B und Dr. B
Aktenzeichen 1 Ca 65/68 widerrufe ich namens
der Beklagten den am 12.3. geschlossenen
Vergleich.

Dr. L
Rechtsanwalt".

Die Urschrift dieses Telegramms wurde am nächsten Tage mit der Briefpost zugesandt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger meint, die Übergabe des Schriftsatzes an den Inspektor in Eckernförde reiche zur Wahrung der Frist nicht aus, da er nicht rechtzeitig "schriftlich zu den Gerichtsakten", die sich in Rendsburg befanden, erfolgt sei. Ebenso wenig genüge die zu den Akten genommene Notiz des Geschäftsstellenbeamten in Rendsburg über die telefonische Durchsage des Telegramms mit dem Widerruf. Der Kläger hat demgemäß die Feststellung begehrt, daß der Vergleich den Prozeß beendet hat.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Klägers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den Widerruf des Vergleichs als rechtzeitig angesehen und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag, daß der Vergleich den Prozeß beendet hat, weiter.

Entscheidungsgründe:

Wie das Bundesarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 24. Juni 1955 - 1 AZR 2/53 - AP Nr. 1 zu § 794 ZPO; vom 30. Mai 1956 - 2 AZR 178/54 - BAG 3, 43 447 = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO; vom 9. Mai 1957 - 2 AZR 67/55 - BAG 4, 84 857 = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO; vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - BAG 8, 228 231 ff. = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO; vom 22. April 1960 - 5 AZR 494/59 - BAG 9, 172 173 ff. = AP Nr. 7 zu § 794 ZPO und vom 16. März 1961 - 5 AZR 536/59 - AP Nr. 10 zu § 794 ZPO im einzelnen ausgeführt hat, ist der Streit über die Rechtswirksamkeit des Widerrufs eines Prozeßvergleichs grundsätzlich durch Fortsetzung des Verfahrens zu klären, in dem der Prozeßvergleich geschlossen worden ist. Deshalb hat das Arbeitsgericht mit Recht das bisherige Verfahren fortgesetzt und in einem Zwischenurteil gemäß § 280 ZPO über den Feststellungsantrag des Klägers entschieden. Dieses Teilurteil (§ 301 ZPO) war berufungsfähig (§ 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 511 ZPO). Das angefochtene Urteil hat den Widerruf des Prozeßver-

- 4 -

gleichs durch die Beklagten für rechtswirksam gehalten. Die Bestimmung im Vergleich, der Widerruf bleibe "schriftsätzlich zu den Gerichtsakten bis zum 19. März 1968, 12.00 Uhr, vorbehalten", bedeute nicht, daß der den Widerruf enthaltende Schriftsatz innerhalb der Frist zu den Akten gekommen sein müsse; es genüge, wenn er innerhalb der Frist zum Gericht (dessen Geschäftsstelle) gelangt sei. Denn sonst hinge die Rechtzeitigkeit des Widerrufs davon ab, ob der zuständige Beamte den Schriftsatz noch rechtzeitig in die Akten bringe. Die hierin liegende Unwägbarkeit sei nicht gewollt; das verstehe sich von selbst.

Diese Auslegung des Vergleichs als eines untypischen Vertrages (vgl. BAG 3, 116 = AP Nr. 5 zu § 550 ZPO) ist für das Revisionsgericht bindend; sie enthält keinen Rechtsfehler und verstößt auch nicht gegen Auslegungsregeln.

Das Landesarbeitsgericht hat weiterhin angenommen, daß das Arbeitsgericht Rendsburg an seinem Gerichtstag in Eckernförde dort durch seinen Geschäftsstelleninspektor - jedenfalls für die in Eckernförde abgewickelten oder abzuwickelnden Sachen - repräsentiert wird. Diesen rechtsfehlerfreien Ausführungen ist zuzustimmen. Es genüge also, daß dem Geschäftsstellenleiter der Widerruf eines ebenfalls auf einem Gerichtstage in Eckernförde abgeschlossenen Vergleichs noch innerhalb der Widerrufsfrist ausgehändigt wurde. Es kam somit nicht darauf an, daß dieser erst nach Ablauf der Widerrufsfrist den widerrufsschriftsatz zu den in Rendsburg befindlichen Gerichtsakten brachte.

Haben hiernach die Beklagten durch den am 19. März 1968 um 11.00 Uhr dem Geschäftsstellenleiter des Arbeitsgerichts Rendsburg beim Gerichtstag in Eckernförde übergebenen Schriftsatz den Vergleich rechtswirksam widerrufen, so brauchte nicht entschieden zu werden, ob das am 19. März 1968 um 11.35 Uhr vom Postamt an die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Rendsburg fernmündlich durch-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gegebene und in einem Vermerk der Geschäftsstelle aufgenommene Telegramm für einen rechtzeitigen Widerruf des Vergleichs ausgereicht hätte.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

§ 68 ArbGG verbietet die Zurückverweisung nur wegen eines Mangels im Verfahren, also für den in § 539 ZPO geregelten Fall, dagegen nicht für die in § 538 ZPO geregelten Fälle einer prozeßordnungsgemäßen Entscheidung. Hier enthielt das Verfahren vor dem Arbeitsgericht keinen prozessualen Mangel. Mit Recht hatte das Arbeitsgericht über den Antrag des Klägers auf Feststellung, daß der Vergleich den Prozeß beendet habe, gemäß §§ 280, 301 ZPO durch Teilurteil entschieden.

Auf diese verfahrensmäßig zulässige und gebotene Vorabentscheidung ist der auch im Arbeitsgerichtsverfahren geltende § 538 ZPO anzuwenden. Zwar ist in § 538 ZPO der Streit über die Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich nicht ausdrücklich erwähnt. Dieser Streit ist aber den in § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO aufgeführten Fällen sehr ähnlich, weil hier wie da das erstinstanzliche Gericht mit seiner mehr oder weniger formalen Entscheidung einer Vorfrage den Streit als beendet angesehen und damit ohne sachliche Prüfung über erhobene Ansprüche entschieden hat. Diese Ähnlichkeit rechtfertigt es, die Bestimmung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO über ihren Wortlaut hinaus hier anzuwenden (vgl. BAG 12, 75 [81] = AP Nr. 3 zu § 5 KSchG). Denn sonst würden die Parteien eine Tatsacheninstanz verlieren. Das aber soll durch die Bestimmung des § 538 ZPO vermieden werden (vgl. BGH LM Nr. 8 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

Senatspräsident Dr. König
ist beurlaubt

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. Hautmann Kerrmann

